

Verordnung über die Musikkommission der Stadt Thun

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 381 vom 12. Juli 2002)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. f und Art. 50 Abs. 2 und 3 der Stadtverfassung vom 23. September 2001¹,

beschliesst:

Art. 1

Zweck, Rechtsnatur

¹ Diese Verordnung regelt ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen der Stadt Thun insbesondere die Zusammensetzung und die Aufgaben der Musikkommission.

² Die Musikkommission ist eine ständige Kommission ohne Entscheidungsbefugnis.

Art. 2

Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, die von der zuständigen Direktion zur Wahl beantragt werden.

² Ihr gehören ferner von Amtes wegen der Chef oder die Chefin des Amtes für Kultur² an.

³ Sie wählt ihr Präsidium selbst. Der Präsident oder die Präsidentin ist gleichzeitig Mitglied der Kulturkommission.

Art. 3

Aufgaben

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie berät den zuständigen Vorsteher oder die Vorsteherin in allen Belangen der Musik.
2. Sie berät in der Regel diejenigen Geschäfte auf ihrem Gebiet, die von der zuständigen Direktion dem Gemeinderat unterbreitet werden müssen.
3. Sie verfolgt das Musikleben in der Region Thun und nimmt zu Fragen der Unterstützung einzelner Organisationen und Kulturschaffender Stellung.
4. Sie kann in Fragen der Belegung öffentlicher Konzertlokale als beratendes und koordinierendes Organ eingesetzt werden.
5. Sie kann selbstständig Themen aus ihrem Bereich aufgreifen und bearbeiten.

¹ SSG 101.1

² Neu: Kulturabteilung

Art. 4

Inkrafttreten, Auf-
hebung bisherigen
Rechts

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Pflichtenheft vom 21. April 1995 aufgehoben.

Thun, 12. Juli 2002

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*